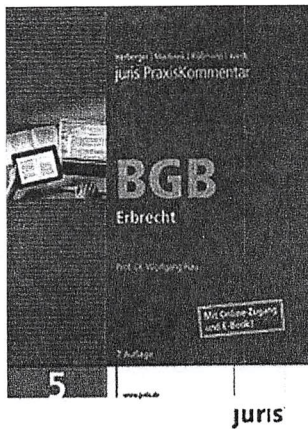


Rezension



**juris PraxisKommentar
Band 5 Erbrecht**, Hannes Ludyga (Bandherausgeber, bis 2017: Wolfgang Hau), 8. Auflage 2017, 12 € pro Monat Online-Abo für 1–3 Nutzer, juris GmbH, ISBN E-Book: 978-3-86330-159-0

Der jurisPK-BGB erscheint nicht mehr als Buch, sondern ausschließlich online unter www.juris.de. Ebenfalls lässt er sich als E-Book downloaden, so dass der Nutzer von einem Internetzugang unabhängig ist. Vorteilhaft sind natürlich die Verlinkungen, und zwar nicht nur intern, sondern auch extern auf andere unter Juris abrufbare Inhalte, wie vor allem Rechtsprechung und auch Formulare. Die aktuelle 8. Auflage ist in seiner Gesamtheit im März 2017 freigeschaltet worden. Vorteilhaft ist, dass einzelne Bände der juris-Reihe zu abonnieren sind, also keine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht.

Der Kommentar wird wie folgt beworben: „Die von den Autoren fortlaufend aktualisierte Online-Ausgabe ...“. Diese Aktualisierungen lassen sich unter „Update-Stand“ anzeigen. Seit der Freischaltung im März 2017 sind etwa 50 Paragraphen zumindest ein wenig aktualisiert worden. Ein Autor zitiert jedoch durchgehend noch *Edenhofer* aus Palandt, den Anwaltkommentar, der seit langer Zeit unter NK-BGB firmiert, und weist auf die Vorschriften zur Kostenordnung hin. Viele Autoren haben hingegen die aktuelle Rechtsprechung und Literatur sorgfältig eingearbeitet.

Die Kommentierung eines jeden Paragraphen gliedert sich grds. wie folgt: A. Grundlagen, B. Anwendungsvoraussetzungen, C. Rechtsfolgen und D. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise. Eine solche Gliederung ist sinnvoll, da der Nutzer rasch auf das für ihn maßgebliche Tatbestandsmerkmal bzw. Rechtsfolge gelenkt wird. Gerade für Praktiker sind die Hinweise zur Beweislast am Ende wichtig.

Reimann hat seine Kommentierung zum Widerruf wechselseitiger Verfügungen (§ 2271 BGB) etwa zu den Themen aktualisiert wie Zustellung des Widerrufs nach Tod des Widerrufenden bzw. zur Heilung, wenn zunächst versehentlich keine Ausfertigung, sondern eine beglaubigte Abschrift zugestellt wurde. Überzeugend widmet sich *Reimann* den Folgen der Geschäftsunfähigkeit des Widerrufsempfängers, indem er zum einen begründet, dass ein Widerruf gegenüber dem Geschäftsunfähigen zulässig sein muss, und zum anderen, dass der Widerruf auch einem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten zugehen kann. Gleichwohl rät er wegen der diesbezüglichen Rechtsunsicherheit zur vorsorglichen Betreuerbestellung für den geschäftsunfähigen Ehegatten. Dabei spricht er die

„Dilemmasituation“ an, dass das Betreuungsgericht die vorsorglich angeregte Betreuerbestellung wegen des Bevollmächtigten verweigern könnte. Auch seine Kommentierung zum Vermächtnisrecht ist durchdacht und überzeugt.

Linnartz stellt stringent die Methoden der Testamentsauslegung dar. Zur Andeutung bezieht er sich auf Einzelfälle aus der Rechtsprechung, was die Gratwanderung deutlich macht, ob der erforderliche Anhalt zu finden ist oder eben nicht.

Für das Pflichtteilsrecht zeichnet *Birkenheier* verantwortlich. Der Anwalt beschäftigt sich auch mit dem aktuellen Thema des Anspruches auf Vorlage eines notariellen Verzeichnisses bei Dürftigkeit des Nachlasses. In seiner Kommentierung zu § 2316 BGB spricht er sich mit vielen Stimmen zu Recht gegen die angeblich h.M. aus, wonach die Ausgleichung nach § 2050 Abs. 3 BGB auch bei Zuwendungen möglich sein soll, die in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erbracht werden. Unter § 2315 BGB schließt er sich dagegen der h.M. an, wonach die Anrechnungsbestimmung dem Empfänger „zum Bewusstsein gekommen“ sein muss. Dies dürfte jedoch zu erheblichen Beweisschwierigkeiten auf Seiten des Erben führen, da dieser diese subjektive Komponente beweisen müsste.

Fazit: Auffällig bei dem jurisPK Erbrecht ist, dass viele Kommentatoren Meinungsstreitigkeiten auf die Erfordernisse von Anwälten und Richtern ausgerichtet darstellen und pro/contra-Argumente aufführen. Schließlich kann es für einen Anwalt hilfreich sein, Gründe für die für sein Mandat vielleicht vorteilhafte Mindermeinung an die Hand zu bekommen. Für das Zurechtfinden des ausschließlich online-abrufbaren Kommentars ist – wie überall – anfängliche Geduld gefragt. Zu bedauern ist die Entscheidung, das Werk nicht mehr als Buch erscheinen zu lassen. Wer täglich juris nutzt, der wird gerne den Kommentar zu Rate ziehen. Wer aber geübt ist, im täglichen Bedarf eine der beiden anderen großen juristischen Datenbanken zu nutzen, der wird aus Bequemlichkeit eher nicht auf die hervorragenden Inhalte des jurisPK zurückgreifen. Abhilfe hätte der Inhalt in Buchform geschaffen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf